

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1071/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **25.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 18.10.2025 unter der Überschrift „Deutsche lehnen Bürgergeld für Ukrainer ab“ über eine Umfrage eines bekannten Meinungsforschungsinstituts im Auftrag der Redaktion zu Fragen des Umgangs mit ukrainischen Kriegsflüchtlingen in Deutschland. Zur Umfrage heißt es im Artikel, sie sei vom 16.10. bis 17.10.2025 unter 1003 Befragten erhoben worden.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, der Titel suggeriere eine einheitliche Meinung „der Deutschen“, obwohl die Aussage ausschließlich auf einer nicht repräsentativen Umfrage mit nur 1003 Befragten basiere.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf Ziffer 2 (insb. Richtlinie 2.1 bzgl. Repräsentativität der Umfrage) des Pressekodex.

IV. Der Justitiar trägt insbesondere sinngemäß vor, die beanstandete Berichterstattung erfülle die Anforderungen der Ziffer 2 des Pressekodex, insbesondere der Richtlinie 2.1. Die Veröffentlichung stütze sich auf eine Meinungsumfrage, deren wesentliche Parameter – Zahl der Befragten, Zeitraum, Fragestellung und Quelle – offengelegt würden. Damit seien die geforderten Mindestangaben transparent gemacht.

Dass die Überschrift das Mehrheitsvotum der Befragten zusammenfasse begründe keinen Verstoß. Dieses werde im Artikel durch die detaillierten Umfrageergebnisse konkretisiert, sodass weder eine Sinnentstellung noch eine Verfälschung erkennbar sei.

Kritik an der Größe der Stichprobe oder der Aussagekraft der Erhebung begründe keinen Sorgfaltsverstoß. Der Pressekodex verlange Transparenz, nicht jedoch bestimmte Mindestumfänge oder wissenschaftliche Qualitätsmaßstäbe. Die Redaktion habe den Leserinnen und Lesern eine eigene Einordnung anhand der veröffentlichten Daten ermöglicht.

Man vertrete daher die Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet sei und zurückgewiesen werden müsse.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Deutsche lehnen Bürgergeld für Ukrainer ab“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Gemäß Richtlinie 2.1 des Pressekodex „muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind“, die Angabe hat also zwingend zu erfolgen. Insofern verstößt der Artikel diesbezüglich gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Das Gremium sieht darüber hinaus einen Sorgfaltsverstoß in der Angabe „Noch deutlicher fällt die Haltung der Deutschen aus, wenn es um die Rückkehrpflicht ukrainischer Männer geht“. Die im Artikel veröffentlichten Umfragen dokumentieren vielmehr, dass die Mehrheitsmeinung zu der Haltung, ukrainische wehrfähige Männer sollten in ihre Heimat zurückkehren, mit 62 Prozent kleiner ausfällt als bei der Frage, ob alle ukrainischen Kriegsflüchtlinge Bürgergeld erhalten sollten (66 Prozent).

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.1 – Umfrageergebnisse

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten mit, den Zeitpunkt der Befragung, die Fragestellung sowie wer die Umfrage in Auftrag gegeben hat. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern die Umfrage auf eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstitutes entstanden ist, soll dies bei der Veröffentlichung der Umfragedaten vermerkt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>